OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-790016/2/KLi

Datum:
Linz, 1. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 28. Oktober 2021 des A K, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12. Oktober 2021, GZ: BHGM/921070127250/21, wegen Verhängung einer Ordnungsstrafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Oktober 2021, GZ: BHGM/921070127250/21, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Ordnungsstrafe wie folgt verhängt:

„Sie haben sich in Ihrer Eingabe vom 08.10.2021 zu GZ: BHGMSICH-2021-276543/9 gegenüber der Behörde bzw. dem Amtsorgan, welches dieses Schriftstück versendet hat, einer beleidigenden Schreibweise bedient, indem Sie folgende Formulierungen verwendet haben: „Blöder Penner“, „[…] Daher muß ich als Partei davon ausgehen, daß Sie des Lesens von Mails in Deutsch geschrieben nicht mehr mächtig sind. […]“ sowie „Die durch Ihre Vorgehensweise provozierte Beamtenbeleidigung können Sie aber schon lesen Herr K?“ Die Eingaben enthalten ein unsachliches Vorbringen, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten oder eine Ausdrucksweise gegenüber der Behörde bzw. dem Amtsorgan darstellt, die nicht dem Anstand entspricht.
Gemäß § 34 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird daher gegen Sie eine Ordnungsstrafe in der Höhe von € 240,00 verhängt.“

Begründend führte die belangte Behörde Nachfolgendes aus:

„Gemäß § 34 Abs. 2 AVG sind Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zu ermahnen. Bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach erfolgter Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt oder ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zu € 726 verhängt werden.
Gemäß § 34 Abs. 3 AVG können von der Behörde gegen Personen die gleichen Ordnungsstrafen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.
Aufgrund der ständigen Rechtsprechung ist es für eine Bestrafung wegen Übertretungen nach § 34 Abs. 3 AVG ohne Belang, ob sich die beleidigende Schreibweise gegen die Behörde, gegen das Verwaltungsorgan oder gegen eine einzige Amtshandlung richtet. Eine beleidigende Schreibweise liegt vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt oder sich eine Person im Umgang mit der Behörde einer Ausdrucksweise bedient, die nicht dem Anstand entspricht.
Sie haben am 08.10.2021 mehrere E-Mails zu dem bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden anhängigen Verfahren GZ: BHGMSICH-2021-276543/9 eingebracht, in dem Sie den amtshandelnden Beamten unter anderem als „Blöder Penner“ beschimpften sowie ein unsachliches Vorbringen, nämlich „dass der Beamte des Lesens von Mails in Deutsch nicht mehr mächtig sei“, versendeten.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 28. Oktober 2021, in der der Bf wortwörtlich Nachfolgendes vorbringt:

„Ich erhebe erneut Einspruch gegen den von Ihnen am 12.10.2021 gefertigten Bescheid über eine Ordnungsstrafe von 240 Euro.

Durch Ihr wiederholtes Unterstellen einer vorsätzlichen Handlung in der Waschanlagen Angelegenheit und die dadurch offenbar absichtlich herbeigeführte Eskalation zwischen Ihnen und mir, sehe ich mich nicht mehr in der Verantwortung einen Strafbetrag von 240 Euro an die Behörde deswegen zu entrichten.
Weiters kriselt es zwischen Ihnen und mir über ein Jahrzehnt und Ihre mir in diesen Jahren unterstellten Bedenken, haben sich seit ich Sie kenne nie bewahrheitet.
Daher jetzt meine Frage an Sie:
An wem könnte daß liegen?
Erneut lasse ich Ihnen wissen, daß ich unverändert der Ansicht bin dort nicht vorsätzlich gehandelt zu haben."

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nach § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Abgesehen davon, dass keine Anträge auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt wurden, würde auch eine diesbezügliche Erörterung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Vielmehr ist der Sachverhalt im Hinblick auf die beleidigende Schreibweise hinreichend geklärt.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit E-Mail-Eingabe vom 8. Oktober 2021, 02.13 Uhr, beschimpfte der Bf den amtshandelnden Beamten der belangten Behörde als „blöden Penner."

II.2. In einer weiteren E-Mail-Eingabe vom 8. Oktober 2021, 02:38 Uhr, brachte der Bf wörtlich vor:

„Eine Beschwerde gegen Ihren Bescheid in meinen Schreiben geht nicht hervor in Ihren Augen. Daher muß ich als Partei davon ausgehen, daß Sie des Lesens von Mails in Deutsch geschrieben nicht mehr mächtig sind."

II.3. Eine weitere E-Mail-Eingabe vom 8. Oktober 2021, 02:43 Uhr, enthielt folgende Passage:

„Die durch Ihre Vorgehensweise provozierte Beamtenbeleidigung können Sie aber schon lesen Herr K?“

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

§ 34 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 137/2001, lautet:

„Ordnungsstrafen

§ 34. (1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Eingangs ist festzuhalten, dass der Bf neben der hier gegenständlichen Beschwerde auch einen Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 14. September 2021, GZ: BHGMSich-2021-276543/6-KI, erhoben hat, mit welchem dem Bf ein Kostenersatz gemäß § 92a Abs. 1a SPG, wegen vorsätzlichen Auslösens eines falschen Notalarmes vorgeschrieben wurde.

Dieser zuletzt genannte Bescheid bzw. die dagegen erhobene Beschwerde sind nicht Gegenstand des hier anhängigen Verfahrens, sondern wird darüber gesondert entschieden. Gegenstand des hier anhängigen Verfahrens ist ausschließlich die Verhängung der Ordnungsstrafe.

V.2. Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen einer beleidigenden Schreibweise in schriftlichen Eingaben ist gemäß § 34 Abs. 3 AVG jene Behörde zuständig, die die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat. Zur Ahndung von in Eingaben enthaltenen Ordnungswidrigkeiten besteht somit die Zuständigkeit jener Behörde, die über diese Eingabe "zu verhandeln" hat (vgl. VwGH 25.9.2019, Ra 2018/09/0129; 16.10.2014, Ra 2014/06/0004; 25.9.2019, Ra 2018/09/0142, siehe auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 34 Rz 28 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

V.3. Gemäß § 34 Abs. 2 AVG sind Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

Gemäß § 34 Abs. 3 AVG können die gleichen Ordnungsstrafen von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

V.4. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17.4.2012, 2010/04/0133, ausführt, liegt nach dessen Rechtsprechung eine beleidigende Schreibweise vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 3 AVG reicht es aus, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat; auf das Vorliegen einer Beleidigungsabsicht kommt es hingegen nicht an. Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine schriftliche Äußerung den Anstand verletzt, ist auch zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmutes und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen (vgl. zu allem etwa das hg. Erkenntnis vom 15.10.2009, Zl. 2008/09/0344, mwN).

Im Erkenntnis vom 17.4.2012, 2010/04/0133, erachtete der Verwaltungsgerichthof die Formulierung

'... denn wenn weit überbezahlte aber untätige und bequeme österr. Beamte weiterhin so die Bürger quälen, benachteiligen und schikanieren usw. wäre das auch für die m.E. eigenartigen Ing.-Titel-Verweigerer und die FH-Mobber im Burgenland ev. eine gute

Alternative, um sich vor dem Neid und der Missgunst der Besitzlosen (haben auch selbst leider nicht einmal eine Matura, keine Patente, beherrschen keine einzige Fremdsprache, sollen aber mehrsprachige Maturanten und Hochschulausgebildete beurteilen) zu retten?' als beleidigend iSv § 34 AVG.

V.5. Es kann im vorliegenden Fall daher kein Zweifel daran bestehen, dass die dem Bf vorgeworfene schriftliche Äußerung eine beleidigende Schreibweise darstellt. Auch kann der Bf das ordnungswidrige Verhalten nicht damit entschuldigen, dass die mit Ordnungsstrafe geahndete Äußerung eine "angemessene Entrüstung" auf das Handeln der Behörde zum Ausdruck bringen sollte (vgl. dazu z.B. das hg. Erkenntnis vom 2.7.1990, 90/19/0299 sowie vom 15.10.2009, 2008/09/0344), selbst wenn der Bf vorbringt, dass die „Beamtenbeleidigung“ durch den Beamten der belangten Behörde „provoziert“ worden sei.

Vielmehr zeigt dieses Vorbringen, dass dem Bf die von ihm gewählte Ausdrucksweise durchaus als beleidigend bewusst war. Dass sich der Bf einer beleidigenden Schreibweise bediente, bedarf vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung keiner weiteren Erörterung.

V.6. Eine Verpflichtung, bei der Bemessung der Ordnungsstrafe auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf Bedacht zu nehmen, bestand im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht. Die Strafbestimmung nach § 34 Abs. 3 AVG soll erreichen, dass die Kritik an einer Behörde oder an einem ihrer Organe sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (vgl. VwGH 20.11.1998, 98/02/0320).

V.7. § 34 Abs. 2 iVm Abs. 3 AVG sieht die Verhängung einer Ordnungsstrafe von bis zu 726 Euro vor.

Die verhängte Ordnungsstrafe von 240 Euro beträgt ca. 33 % der möglichen Höchststrafe. Im Hinblick auf die oben zitierte Rechtsprechung (verhängt wurden u.a. auch Ordnungsstrafen von 500 Euro) ist die verhängte Ordnungsstrafe somit geboten und auch angemessen, um den Bf zu einer Änderung seines Fehlverhaltens zu veranlassen.

V.8. Insofern war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer